

WARUM DASSELBE NOCH EINMAL ?

Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung

Statement AGZ e.V. – 19. April 2009



Forderung

Die Arbeitsgemeinschaft Zukunft Amateurfunkdienst e.V. (AGZ) fordert die

ersatzlose Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens

für das "Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung" (NiSG), was dessen Ziel anbelangt, die rein privat betriebenen Sendeanlagen des Amateurfunkdienstes unter die Geltung des im Wesentlichen gewerblich orientierten Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen zu bringen.

Begründung

Was die beabsichtigte Einbeziehung privater Sendeanlagen des Amateurfunks in das Bundesimmissionsschutzgesetz betrifft, so ist das im März 2009 in den Deutschen Bundestag eingebrachte "Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung" (NiSG) vollständig überflüssig und in unserer Sicht sogar grundrechtswidrig, weil

- der Schutz vor nichtionisierender Strahlung bereits in vollem Umfang auch ohne das NiSG sicher gestellt ist,
- zwei unterschiedliche und voneinander unabhängige Behördenstrukturen in Bund und Land ein und dasselbe Schutzziel bzw. Rechtsgut parallel und mit unklaren Zuständigkeiten überwachen würden,
- unter zwei unterschiedlichen und unabhängigen Rechtsnormen Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten für dieselbe Tat verhängt werden könnten,
- dieses Gesetz damit eine unzulässige und grundrechtswidrige Doppelregulierung darstellen würde, und
- die den Amateurfunkdienst essenziell charakterisierende Experimentierfreiheit durch die vorgesehenen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen nachhaltig gefährdet würde.

Der Schutz besteht schon bereits lange – auch ohne das NiSG

Das Argument, erst mit dem NiSG den Schutz vor nichtionisierender Strahlung sicher stellen zu können, ist schlicht falsch. Die folgenden Rechtsnormen stellen bereits seit langem den Schutz vor der nichtionisierenden Strahlung von Amateurfunkstellen umfassend sicher: § 7 Abs. 3 AFuG, § 12 FTEG und §§ 8-14 BEMFV. Insbesondere sind bereits heute vollständig vorhanden:

- **Verbindliche Grenzwerte:** Dieselben Grenzwerte für elektromagnetische Felder, deren Festschreibung Ziel des NiSG ist (Empfehlung des Europäischen Rates 1999/519/EG bzw. ICNIRP), sind bereits seit 2002 durch die "Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder" (BEMFV) unter dem "Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) geltendes Recht und werden von den Amateurfunkstellen eingehalten. Das NiSG kann und wird nichts Neues bringen.
- **Anzeigepflicht:** Jeder Betreiber einer ortsfesten Amateurfunk-Sendeanlage ist bereits heute durch die BEMFV verpflichtet, auf Basis von deren Grenzwerte die Sicherheitsabstände seiner Funkstelle zu ermitteln und der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Das NiSG kann und wird auch hier nichts Neues bringen.
- **Staatliche Kontrolle:** Die Bundesnetzagentur ist bereits durch die BEMFV ermächtigt und verpflichtet, die Korrektheit der Anzeigen von Amateurfunkstellen durch Überprüfung sicher zu stellen und die Einhaltung der Grenzwerte vor Ort zu kontrollieren. Das NiSG kann hier nichts mehr hinzufügen.
- **Behördliche Maßnahmen:** Die Bundesnetzagentur hat bereits durch die BEMFV das Recht, die Einhaltung der Grenzwerte durch geeignete Anordnungen verwaltungsrechtlich durchzusetzen. Das NiSG kann schließlich auch hier nichts darüber hinaus gehendes vorsehen.

WARUM ALSO DASSELBE NOCH EINMAL ?

Bevor diese zentrale Frage nicht beantwortet ist, erscheint uns eine Diskussion in der Sache selbst unsinnig. Wir lehnen jede Doppelregulierung, die zudem zwangsläufig zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und zu erhöhten Gemeinkosten führt, bereits im Vorfeld ab.

Ihre Unterstützung

Wenn Sie unsere Position unterstützen wollen, dann leiten Sie bitte diese Stellungnahme an politische Entscheidungsträger weiter, etwa an Ihre lokalen Bundestagsabgeordneten.

Impressum und V.i.S.d.P.

Arbeitsgemeinschaft Zukunft Amateurfunkdienst e.V. (AGZ)
Eingetragen beim Amtsgericht Neuss unter VR 1827
Vorsitzender: Dr. Ralph P. Schorn
Martinusstraße 30
41849 Wassenberg
Tel. 02432-939009
E-Mail dc5jq@agz-ev.de
www.agz-ev.de

Die AGZ e.V. ist in die "öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern" beim Deutschen Bundestag eingetragen. Sie vertritt die Interessen von Funkamateuren gegenüber Politik und Behörden.